

Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG)

(Stand 06.03.2024)

Agri-Photovoltaik

Unter Agri-PV wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 verstanden.

A: Voraussetzungen für die Standortwahl

Großräumigkeit der LSG

- Großräumige LSG in Brandenburg haben eine Flächengröße von über 10.000 Hektar.
- In kleineren LSG liegen die Voraussetzungen für Sonderlösungen zur Errichtung von Agri-PV Anlagen nicht vor.

Lage der Fläche

- Mindestens 80 Prozent der Fläche einer Gemeinde/Stadt oder eines Landwirtschaftsbetriebes¹ auf dessen Flächen die Agri-PV Anlage errichtet werden soll, müssen innerhalb eines großräumigen LSG liegen.

Maximale Flächeninanspruchnahme je LSG

- Maximal 10 Prozent der bestehenden Ackerflächen² und Dauerkulturflächen³ einer Stadt oder Gemeinde dürfen mit PV-FFA überplant werden.

Netzanschluss der Anlage

- Unterirdische Verlegung des Anschlusses bis zum Netzeinspeisepunkt, Umspannwerk unmittelbar am Netzeinspeisepunkt.
- Anschluss an den Netzeinspeisepunkt ohne erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

Geltungsbereich des Bebauungsplans

- Maximal 150 Hektar

¹ rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb mit eigener Betriebsnummer

² Datengrundlage: Digitales Feldblock Kataster

³ Datengrundlage: Digitales Feldblock Kataster

Keine Inanspruchnahme besonders geschützter oder schützenswerter Flächen

Die Errichtung von Agri-PV Anlagen ist in folgenden Gebieten und Kulissen ausgeschlossen:

- Dauergrünlandflächen⁴ mit Ausnahme folgender Biotoptypen⁵ des Intensivgraslands
 - 05151 Intensivgrasland, fast ausschließlich mit verschiedenen Grasarten
 - 051511 feuchter Standorte
 - 051512 frischer Standorte
 - 05152 Intensivgrasland, neben Gräsern auch verschiedene krautige Pflanzenarten
 - 051521 feuchter Standorte
 - 051522 frischer Standorte
- FFH- Gebiete
- Flächen mit Wertstufe 5 oder 6 der Karte „Konfliktrisiko gegenüber 2m hohen Strukturen“ des Landschaftsprogramms Brandenburg, Teilplan Landschaftsbild
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Kernflächen des Biotopverbunds⁶
- Naturschutzgebiete
- Naturnahe Moore sowie Erd- und Mulmniedermoorflächen⁷
- Brut- und Rastgebiete der störungsempfindlichen Vogelarten nach AGW-Erlass⁸

Planungserfordernisse

- Flächennutzungsplan inklusive aktuellem Landschaftsplan
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag
- Naturschutzfachliches Gestaltungskonzept oder Grünordnungsplan als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan
- Eingriffs- Ausgleichsermittlung nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)

⁴ Datengrundlage: Kategorie GL (Grünland) des Digitalen Feldblock Katasters

⁵ Datengrundlage: Liste der Biotoptypen Brandenburgs

⁶ Datengrundlage: Landschaftsprogramm Brandenburg, Teilplan Biotopverbund

⁷ Datengrundlage: MoorFis

⁸ Datengrundlage: aktueller Geodatensatz zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) im Land Brandenburg

B: Naturschutzfachliche Anforderungen an Agri-PV Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung

Landschaftsbild

- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im jeweiligen LSG zu bewerten (Landschaftsbildanalyse).
- Als Teil der Umweltprüfung ist eine Sichttraumanalyse und Visualisierung (Fotosimulation) der geplanten Anlage durchzuführen sowie ein Blendgutachten zu erstellen.
- Blendwirkung und Reflexion ist durch die Verwendung von reflexionsarmen Materialien zu vermeiden.
- Die Anordnung der Module hat unter Rücksichtnahme auf Topographie, vorhandenes Relief und Biotopstrukturen zu erfolgen. Standorte an Hängen und auf Kuppen sind unzulässig.
- Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft sind auf Basis der Landschaftsbildanalyse im naturschutzfachlichen Gestaltungskonzept zu erarbeiten.
- Der Erholungsvorsorge, insbesondere der Naherholung für die umliegenden Ortslagen ist Rechnung zu tragen.

Biotopverbund, Wanderkorridore und Querungshilfen

- In Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsplänen dargestellte Wanderkorridore und Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds sind zu erhalten.
- Die im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellten „Maßnahmen für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch – Querungshilfen“ sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Bei Anlagen mit einer Länge von mehr als 500 Metern sind funktionsfähige Querungshilfen vorzusehen.
- Der funktionale Verbund ist durch Förderung oder Ergänzung jeweils ähnlicher Biotoptypen zu stärken. Durch entsprechende Flächengestaltung sollen die Flächen mit Agri-PV Anlagen Habitatfunktionen übernehmen und als Trittsteinbiotope fungieren.

Anlagenstrukturierung

- Ab einer zusammenhängenden Modulfläche von 20 Hektar ist die Anlage in Teilflächen aufzugliedern.
- Zwischen den Teilflächen sind Korridore von mindestens 30 Metern Breite freizuhalten, die von beiden Seiten zu den jeweiligen Zäunungen eingegrünt sind.
- Der Gesamtversiegelungsgrad einer PV-FFA ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden gering zu halten und darf inklusive aller Nebengebäude und Nebenanlagen nicht mehr als zwei Prozent betragen.

Weitere Anforderungen

- Anlage von Blühstreifen: dauerhaft, mindestens 6 Meter breit, auf 10 Prozent der Gesamtfläche des Bebauungsplans, geeignet um über den gesamten Zeitraum von Juni bis Oktober ein Nahrungsangebot zu bieten, Verwendung von autochthonem Saatgut, kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf den Blühstreifen.

Einzäunung

- Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante muss mindestens 20 Zentimeter betragen.
- Der Zaun ist so auszugestalten, dass er keine Gefahrenquelle für Wildtiere darstellt.

C: Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) bzw.

Durchführungsvertrag zu regelnde fachliche Anforderungen an Agri-PV Anlagen

- Ökologische Baubegleitung
- Anlageneinrichtung
- Leitungsführung und –bau, Netzeinspeisepunkte
- Anlagenpflege und -unterhaltung
- Notwendige Fristenregelungen
- Sicherheitsleistungen
- Monitoring
- Nutzungsdauer des Anlagenbetriebs
- Rückbau der Anlagen und Nachnutzung der Flächen